

Ordnung der Pfälzer Turnerjugend

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Pfälzer Turnerjugend (PTJ) ist die Jugendorganisation des Pfälzer Turnerbundes (PTB). Sie vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis einschl. 27. Lebensjahr) des PTB. Ihr gehören die Kinder, Jugendlichen und junge Menschen der Mitgliedsvereine und -abteilungen des PTB sowie deren gewählte und bestätigte Vertreter an.

§ 2 Grundsätze

Die PTJ bekennt sich zur freiheitlich – demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Die PTJ ist parteipolitisch neutral, sie tritt für die Menschenrechte ein, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus.

Die PTJ will jungen Menschen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Sie strebt die selbständig entscheidende Persönlichkeit an, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.

Die PTJ ist ein Jugendverband im Sinne des § 74 im 8. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

§ 3 Aufgaben

Die PTJ sieht ihre wesentlichen Aufgaben in der Förderung des Turnens als Teil der Jugendarbeit, der Entwicklung neuer Formen des Turnens und der Freizeitgestaltung, der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge und diese zu verstehen, der Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der modernen Gesellschaft, der Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden sowie der Pflege der internationalen Verständigung.

Die PTJ unterbreitet ein umfassendes Bewegungsangebot, fördert die Gesundheitserziehung und das Gemeinschaftsleben. Sie erfüllt gesellschafts- und bildungspolitische sowie jugendpflegerische Aufgaben. Die Förderung des persönlichen Leistungsvermögens und des Spitzensports gehören zu den selbstverständlichen Aufgaben ihrer Jugendarbeit. Die Freude am wachsenden Können ist der Leitgedanke.

Grundlage für alle Maßnahmen ist die Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen unter Beachtung ganzheitlicher Gesundheitsaspekte.

§ 4 Führung und Verantwortung

Die PTJ führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und den sonstigen Ordnungen des Pfälzer Turnerbundes.

Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Diese Ordnung gilt grundsätzlich auch für die Turnerjugenden der Turngaue, soweit diese keine eigene Jugendordnung haben.

§ 5 Organisation

Die Pfälzer Turnerjugend ist wie folgt organisiert:

- Der Vorstand der PTJ (§ 6)
- Die Jugend-Vollversammlung der PTJ (§ 7)

§ 6 Vorstand

Der Vorstand der PTJ besteht aus:

- Landesjugendwart*in
- 2 stellvertretende Landesjugendwarte*innen
- 8 Beisitzer*innen
- PTB-Jugendsekretär*in (mit beratender Stimme)

Den Vorsitz führt der/die Landesjugendwart*in.

Stimmberechtigt sind sämtliche Vorstandsmitglieder. Ausgenommen davon ist der/die PTB-Jugendsekretär*in.

Sitzungen des PTJ-Vorstandes können als Präsenzveranstaltungen, Videokonferenzen oder als Hybrid-Veranstaltungen (Präsenz und Videokonferenz) abgehalten werden.

§ 7 Jugend-Vollversammlung der Pfälzer Turnerjugend

Die Jugend-Vollversammlung ist das oberste Organ der Pfälzer Turnerjugend. Sie tagt alle zwei Jahre (JVV-A und JVV-B) und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Jugend-Vollversammlung der PTJ gehören an:

- die Mitglieder des PTJ - Vorstandes,
- die Mitglieder der Jugendausschüsse der Turngaue
- die Abgeordneten der Vereine (gesperrte Vereine haben kein Stimmrecht)

Jeder Verein hat eine Stimme und darüber hinaus für jeweils 200 gemeldete Mitglieder (Alter 0-27 Jahre) nach dem Stichtag der letzten Bestandserhebung eine weitere Stimme. Jede/r Abgeordnete besitzt nur eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Vor Beginn der Jugend-Vollversammlung haben sich die Abgeordneten der Vereine durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Der Vorstand der PTJ behält sich vor, die Jugend-Vollversammlung rein digital als Videokonferenz durchzuführen. Die Einladung zur Jugend-Vollversammlung erfolgt 6 Wochen vorab über die Website der Pfälzer Turnerjugend www.pfaelzer-turnerjugend.de

Auf Antrag von 2/3 der amtierenden Mitglieder der Jugend-Vollversammlung ~~des Verbandsrates~~ muss der PTJ - Vorstand eine außerordentliche Jugend-Vollversammlung innerhalb von 6 Wochen durchführen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- Die Jahresarbeit zu planen
- Organisation aller Jugendveranstaltungen
- Koordination der Zusammenarbeit mit den Turnerjugenden der Turngaue und der PTJ
- Benennung der 10 Jugenddelegierten für den Landesturntag des PTB

Der Vorstand der PTJ ist für seine Beschlüsse der Jugend-Vollversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 9 Aufgaben der Jugend-Vollversammlung der PTJ sind:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der PTJ.
- Entlastung des Vorstandes der PTJ
- Wahl des Vorstandes der PTJ
- Richtlinien für die Arbeit der PTJ festzulegen
- Anträge beraten und ggf. zu beschließen

Anträge an die Jugend-Vollversammlung der PTJ sind spätestens 4 Wochen vor der Jugend-Vollversammlung dem PTJ Vorstand vorzulegen.

Beschlüsse verbandspolitischer Art sind von dem Präsidium des Pfälzer Turnerbundes zu bestätigen. Entscheidet das Präsidium abschlägig, so kann der Beschluss, auf Antrag des Vorstandes der PTJ, dem Landesturntag zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

§ 10 Arbeitskreise

Sofern erforderlich können Arbeitskreise (AK) und Ausschüsse im Sinne der Aufgaben der PTJ gebildet werden. Diese werden vom Vorstand einberufen.

Die Vorsitzenden der AK's sind für die im Rahmen des übertragenden Aufgabenbereiches gefassten Beschlüsse dem Vorstand der PTJ verantwortlich. In den Arbeitskreisen dürfen auch Personen mitarbeiten, die kein Amt innerhalb der PTJ ausüben.

Der/Die Landesjugendwart*in sowie der/die PTB-Jugendsekretär*in sind berechtigt, an allen Sitzungen der Arbeitskreise teilzunehmen.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes der PTJ werden von der Jugend-Vollversammlung (§ 7) der PTJ für die Dauer von 4 Jahren im Wechsel gewählt.

Es wird gewählt:

- JVV-A Landesjugendwart*in
- JVV-B 1. stv. Landesjugendwart*in
- JVV-A 2. stv. Landesjugendwart*in

- JVV-A 1. Beisitzer
- JVV-B 2. Beisitzer
- JVV-A 3. Beisitzer
- JVV-B 4. Beisitzer
- JVV-A 5. Beisitzer
- JVV-B 6. Beisitzer
- JVV-A 7. Beisitzer
- JVV-B 8. Beisitzer

Wählbar (passives Wahlrecht) für die PTJ sind Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben sollten, jedoch das 16. Lebensjahr erreicht haben müssen.

§ 12

Die PTJ wird bei den Präsidiumssitzungen des PTB vom Landesjugendwart bzw. von der Landesjugendwartin vertreten.

§ 13 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Ordnung der PTJ bedürfen der einfachen Mehrheit der Jugend-Vollversammlung der PTJ.

Die Änderungen der Jugendordnung müssen mindestens 6 Wochen vor der Jugend-Vollversammlung dem Vorstand der PTJ als Antrag vorgelegt werden.

Diese Jugendordnung tritt am 17. November 2022 auf Beschluss des Verbandsrates der PTJ in Annweiler in Kraft.